

Richtlinie zur Förderung von Kindern in
Kindertagespflege der Stadt Bochum
Stand 01.01.2021
(Kindertagespflegerichtlinie)

1.	Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege	5
2.	Rahmenbedingungen der Betreuungsformen in der Kindertagespflege	6
2.1	Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	6
2.2	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	7
2.3	Abweichende Vertragsgestaltung in der Kindertagespflege	7
2.4	Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	8
3.	Leistungen der Stadt Bochum und Trägern der freien Jugendhilfe	8
3.1	Kooperationsvereinbarung Jugendamt/Kindertagespflegeperson	8
4.	Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	9
4.1	Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson	9
4.2	Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen - Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)	9
4.3	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	10
4.3.1	Qualitätssicherung	10
4.3.2	Bildungsdokumentation	10
4.4	Kinderfrauen / -männer	11
4.5	Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen	11
4.6	Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften	11
4.7	Praktikum in der Kindertagespflege	12
5.	Rahmenbedingungen für Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson und in anderen Räumen	12
5.1	Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson	12
5.2	Kindertagespflege in anderen Räumen	13
5.2.1	Kindertagespflege in Großtagespflegestellen	13
5.2.1.1	Großtagespflegestellen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen	13
5.2.1.2	Großtagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen	13

5.2.1.3 Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle	14
5.2.1.4 Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle	14
5.2.1.5 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle	15
5.2.2 Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern	16
5.2.3 Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten	16
6. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	17
6.1 Rechtliche Grundlagen	17
6.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege	17
6.3 Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege	17
6.4 Überprüfung der Räumlichkeiten	18
6.5 Altersstruktur der Tagespflegekinder	18
6.5.1 Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson	18
6.5.2 Betreuung durch mehrere Kindertagespflegepersonen	18
6.6 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	18
6.7 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste	19
6.8 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
6.9 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	19
7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege	20
7.1 Kindertagespflege bei Familien mit Mehrlingsgeburten	20
8. Betreuungszeit	21
8.1 Betreuung in den Nachtstunden	21
9. Laufende Geldleistungen	21
9.1 Zusammensetzung der Geldleistung	22
9.2 Höhe der laufenden Geldleistung	22
9.3 Erhöhter Betreuungsbedarf	22
9.3.1 Besondere Tagespflegeverhältnisse	22
9.3.2 Integrative Kindertagespflege	22

9.4.	Weiterzahlung der laufenden Geldleistung und finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung	22
9.4.1	Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit	22
9.4.2	Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung	23
9.5	Erstattung von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie bei Ferienzeiten in Schulen	23
9.5.1	Schließungszeiten in Kindertageseinrichtungen	23
9.5.2	Schließungszeiten der Schulen während der Ferien	24
9.6	Versicherungsleistungen	24
9.6.1	Unfallversicherung	25
9.6.2	Kosten zur Alterssicherung	25
9.6.3	Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung	25
9.7	Weitere finanzielle Leistungen	25
9.7.1	Kostenerstattung für Leiter*innen der Stadtteilgruppen	25
9.7.2	Kostenerstattung für die Nutzung von externen Räume für die Stadtteilgruppentreffen	26
9.7.3	Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten	26
9.7.4	Kosten der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen	26
10.	Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson	27
10.1	Antragstellung auf Geldleistung	27
10.2	Bewilligungsbescheid	27
10.3	Auszahlung der laufenden Geldleistung	27
10.4	Kürzungen / Anspruch nur für einen Teil des Monats	27
10.5	Mitwirkungspflicht	28
10.6	Rückzahlungspflicht	28
11.	Kostenbeteiligung – Elternbeitrag	28
12.	Vertretungsregelungen	28
13.	Stadtteilgruppen	28

14.	Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen	29
15.	Mindestlohn in der Kindertagespflege	29
16.	Erhebung statistischer Daten	29
17.	Elternbeirat	30
18.	Anlagen zur Richtlinie	30
19.	Inkrafttreten	30

Anlage A – Geldleistungen

Anlage B – Mindeststandards der fachlichen Begleitung

1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege

Rechtliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind insbesondere Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 98 ff Kinder- und Jugendhilfestatistik

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
Sechstes Gesetz- zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch- :

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Allgemeiner Grundsatz
- § 3 Wunsch- und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperation und Übergänge
- § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 20 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 2 Förderung in Kindertagespflege

- § 21 Qualifizierungsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Teil 4 Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

- § 46 Landesförderung der Qualifizierung
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 49 Interkommunaler Ausgleich
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge

- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW
- § 17 Versagungsgründe
- § 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis
- Masernschutzgesetz
- Datenschutzgrundverordnung –DSGVO-
- Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Kindertagespflegeperson sind. Sie findet im Haushalt der Eltern, im häuslichen Umfeld der Kindertagespflegeperson oder in kindgerechten externen Räumlichkeiten statt.

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagespflege umfasst die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich an Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Der Auftrag der Kindertagespflege schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Kindertagespflegepersonen werden durch geeignete Fachkräfte begleitet. Die Mindeststandards für die fachliche Begleitung werden angewandt (siehe Anlage B).

2. Rahmenbedingungen der Betreuungsformen in der Kindertagespflege

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder in anderen, zum Beispiel angemieteten, Räumlichkeiten geleistet. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen. Abweichungen werden unter Punkt 2.3 erläutert.

2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

In anderen, zum Beispiel angemieteten, Räumlichkeiten, werden beispielsweise auch so genannte Großtagespflegestellen betrieben, für die besondere Rahmenbedingungen gelten.

In Großtagespflegestellen dürfen von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen maximal neun Tagespflegekinder (=maximal neun Betreuungsverträge) betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer gesonderten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Tageskinder sind vertraglich der jeweiligen Kindertagespflegeperson zuzuordnen. Der nichtinstitutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss deutlich erkennbar sein. In Großtagespflegestellen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Es sollten nicht mehr als zwei Kinder unter einem Jahr gleichzeitig betreut werden (bei zwei anwesenden Kindertagespflegepersonen).
- Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen zwingend zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder anwesend sind.
- Neben der Altersstruktur ist bei der Zusammensetzung der Gruppe auch der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen.

Abweichungen werden unter Punkt 2.3 erläutert.

2.3 Abweichende Vertragsgestaltung in der Kindertagespflegestelle

Abweichend kann gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in den selben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über Qualifikation und dem Personalschlüssel" (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich erarbeiteten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI- Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die oben genannten Bedingungen bestehen (Punkt 2.3, Satz 1)

Ab dem sechsten Vertrag bei einer Einzelperson oder ab dem zehnten Vertrag in einer Großtagespflege ist ein Belegungsplan zu erstellen und der Fachberatung einzureichen.

2.4 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Eine besondere Form der Kindertagespflege findet im Haushalt der Erziehungsberechtigten statt. Es handelt sich hierbei um so genannte „Kinderfrauen / -männer“, die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) beschäftigt werden (siehe auch Punkt 4.4).

3. Leistungen der Stadt Bochum und Trägern der freien Jugendhilfe

Von der Stadt Bochum oder einem von ihr beauftragten Träger der freien Jugendhilfe werden im Sinne von Fachberatung folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Erziehungsberechtigten sowie die Vermittlung eines Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen benannt wird;
- Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung.

Ein Träger der freien Jugendhilfe hat bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Kindertagespflege die „Mindeststandards zur fachlichen Begleitung“ (Anlage B dieser Richtlinie) anzuwenden.

Folgende Leistungen und Aufgaben werden ausschließlich von der Stadt Bochum erbracht:

- die Erteilung und Versagung sowie die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz;
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 90 SGB VIII.

3.1 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt Bochum und der Kindertagespflegeperson (KTPP) oder dem Träger einer Kindertagespflegestelle (bei angestellten KTPP)

Zwischen dem Fachberatungsdienst des Jugendamtes der Stadt Bochum bzw. dem Fachberatungsdienst des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) sowie jeder professionellen Kindertagespflegeperson oder dem Träger einer Tagespflegestelle (im Fall von angestellten Kindertagespflegepersonen) wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese beinhaltet unter anderem folgende Regelungen:

Aufgabe/Verpflichtung der Fachberatung:

- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
- Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Fortbildungsangebote
- Mindestens zweimal im Jahr stattfindende Hausbesuche

Aufgabe/Verpflichtung der Kindertagespflegeperson:

- Übermittlung von allgemeinen Informationen zu den Betreuungsverhältnissen
- Regelmäßige Angaben zur Belegung der Betreuungsplätze (Belegungsplan)
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben
- Wahrheitsgemäße Weitergabe wichtiger Informationen an die Fachberatung
- Die verschiedenen Punkte werden innerhalb des Kooperationsvertrages genau definiert. Der Abschluss eines Kooperationsvertrages ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit der Fachberatung und der Kindertagespflegeperson und die Zahlung eines Tagespflegegeldes.

4. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden hohe Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege gestellt. Ein entscheidendes Merkmal stellt die Eignung der Kindertagespflegeperson zur Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertagespflege dar. Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt oder den beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe und ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

4.1 Kriterien für die Eignung als Kindertagespflegeperson

Die Eignungskriterien erstrecken sich bei der Überprüfung auf die Bereiche Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft sowie auf vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Kindertagespflegeperson steht in einer engen emotionalen Bindung zu den Tagespflegekindern und fördert deren kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung zu eigenverantwortlichen, kompetenten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Darüber hinaus arbeitet sie in besonderer Weise eng mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bzw. dem beauftragten Träger der freien Jugendhilfe ist ebenso Voraussetzung der Eignung.

4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen – Umsetzung des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Kindertagespflegepersonen, die nicht dem Personenkreis nach 4.6 dieser Richtlinie angehören, gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügen, einen Hauptschulabschluss haben und sicher im Umgang mit der deutschen Sprache sein. Bewerber*innen mit Migrationshintergrund müssen mindestens über ein Sprachzertifikat B2 verfügen.

Die oben genannten Kenntnisse werden in einer fachbezogenen Qualifizierung erworben, die mit einer Lernergebnisfeststellung endet, um das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 1) und nachfolgend das Bundeszertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (Stufe 2) zu erlangen. Vertiefte Kenntnisse können auch in anderer Weise nachgewiesen werden. Die Überprüfung zur Erlangung des Zertifikates kann nur von einem anerkannten Maßnahmeträger des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. abgenommen werden. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung vergibt der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. ein Zertifikat.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) neu entwickelte QHB gefördert. Es stellt mit seinen nun 300 Unterrichtseinheiten (UE), die sich in 160 UE „tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung“ und in 140 UE „tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung“ aufteilen, eine bedeutende Weiterentwicklung des Curriculums (DJI–Curriculum) zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen dar, welche ab dem Kindergartenjahr 2022/23 gem. § 21 Absatz 2 KiBiz verpflichtend wird. Ebenfalls gehören zur Qualifizierung insgesamt ca. 140 UE Selbstlerneinheiten und ein 80 Stunden umfassendes Praktikum, das sowohl in einer Kindertagespflegestelle als auch in einer Kindertageseinrichtung absolviert werden soll. Das QHB ist nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung aufgebaut und basiert auf dem Grundgedanken des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR/DQR). Die Qualifizierung setzt auf selbstgesteuertes Lernen, konstruktive Lernprozesse, Selbstreflexion und den Lernort Praxis.

4.3 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

4.3.1 Qualitätssicherung

- Zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung des DJI-Curriculums (bzw. ab dem Kita-Jahr 2022/23 des QHB) hinaus durchzuführen. Dieses QHB findet in der Ausbildung der Kindertagespflegepersonen in Bochum bereits Anwendung. Näheres zur Voraussetzung der laut QHB zu leistenden Ausbildungsstunden im Hinblick auf die Erteilung einer Pflegeerlaubnis regelt eine neu zu fassende Satzung über die Kindertagespflege in Bochum.
Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, die gesammelten Alltagserfahrungen, gemessen an den fachlichen Standards, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Supervision als praxisbegleitende, moderierte Gesprächsgruppe, in der die alltägliche Arbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindern reflektiert, unterstützt und gegebenenfalls korrigiert wird, wird als Qualität sicherndes Element regelmäßig angeboten.
- Die Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen (5 Zeitstunden) pro Jahr ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend und wird durch die Fachberatung überprüft. Generell können auch Fortbildungen anderer Bildungsträger anerkannt werden, sofern sie thematisch der Kindertagespflege zuzuordnen sind.
- Die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Auffrischung alle 2 Jahre ist verpflichtend
- Die Teilnahme an einer Brandschutzschulung alle 5 Jahre ist verpflichtend

4.3.2 Bildungsdokumentation

Kindertagespflegepersonen und Eltern arbeiten in einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Beziehung zusammen (Erziehungspartnerschaft). Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen dessen einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dies kann durch regelmäßige Entwicklungsgespräche (mindestens einmal im Jahr) gewährleistet werden. Um diese Gespräche qualitativ gut zu gestalten, ist gem. §18 KiBiz eine regelmäßige, alltagsintegrierte und wahrnehmende Beobachtung des Kindes notwendig. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Die Bildungsdokumentation ist erstmalig nach Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege, spätestens aber 6 Monate nach Beginn der Betreuung anzufertigen und danach in regelmäßigen Abständen fortzuführen. Gem. § 18 Abs. 1 KiBiz ist die schriftliche Zustimmung der Eltern für die Bildungsdokumentation notwendig.

Um den Mehraufwand zu berücksichtigen, soll jede Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind den Betrag für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich erhalten.

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der tätigkeitsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren, die sich thematisch mit der Bildungsdokumentation beschäftigt (Empfehlung des Bundesverbandes: die Bildungsschnecke). Entsprechende Nachweise müssen der jeweiligen Fachberatung vorgelegt werden, um die zusätzlichen Geldleistungen fortlaufend gewähren zu können.

4.4 Kinderfrauen / -männer

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreuen, werden als so genannte "Kinderfrauen" / "Kindermänner" bezeichnet. Diese benötigen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII), müssen sich jedoch, genau wie die Kindertagespflegepersonen, einer Eignungsprüfung unterziehen. Sofern Kinderfrauen / -männer von den Fachberatungsstellen vermittelt werden, muss, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualifizierungsnachweis vorliegen.

4.5 Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen

Von den Erziehungsberechtigten benannte Kindertagespflegepersonen sind z.B. Verwandte (nicht jedoch der jeweils andere Elternteil), Freunde oder Nachbarn, die unter Umständen keine pädagogische Ausbildung nachweisen können. Die Betreuung ist möglich, sofern nicht eine qualifizierte Kindertagespflegeperson vermittelt werden kann und die unten genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege für diesen Personenkreis gilt ausschließlich für das namentlich genannte Kind.

So wie bei den Kindertagespflegepersonen und den Kinderfrauen und Kindermännern werden auch die "selbstgefundenen Kindertagespflegepersonen" auf ihre Eignung hin überprüft, sofern sie eine Leistung nach § 23 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragungen von allen im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
- Einreichung einer Gesundheitsbescheinigung inklusive der Masernschutzimpfung oder nachgewiesener Immunität bei allen nach 1970 geborenen Personen gemäß der Vorgaben des Masernschutzgesetzes
- Teilnahme an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind", Auffrischung alle zwei Jahre
- Teilnahme an einer Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung / § 8a SGB VIII möglichst innerhalb eines Jahres
- Teilnahme an einer Qualifizierung des standardisierten DJI-Curriculums ab der Betreuung eines zweiten Kindes, wenn dieses einer anderen Familie angehört, Beginn innerhalb eines Jahres.

4.6 Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften

Sozialpädagogische Fachkräfte sind:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger als Fachkräfte bei der Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf
- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung bzw. von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kinderbetreuung erbringen.
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung
- Bei Personen, die bereits eine oben genannte sozialpädagogische Ausbildung absolviert haben, wird von der Fachberatung individuell überprüft, ob ein sofortiger Einsatz bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren möglich ist oder ob eine zusätzliche Qualifizierung notwendig wird. Grundsätzlich wird dieser Personenkreis verpflichtet, an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind", an der Brandschutzschulung, einer Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII und an der Schulung zu den rechtlichen und finanziellen Grundlagen teilzunehmen.

Andere pädagogische Ausbildungen bzw. Studiengänge sind im Einzelfall unter der Voraussetzung der beruflichen Erfahrungen mit Kindern unter 3 Jahren genau zu prüfen. Gegebenenfalls muss das Landesjugendamt zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

4.7 Praktikum in der Kindertagespflege

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

- Eine Kindertagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.
- Pro Tagespflegestelle kann maximal eine Person, in Großtagespflegestellen können maximal zwei Personen ein Praktikum gleichzeitig ableisten.
- Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/des Praktikanten muss ein gültiges erweitertes Führungszeugnis und ein Masernschutznachweis bei der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.
- Diese Daten leitet die Kindertagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachberatung weiter. Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableistet, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren.
- Bei einem freiwilligen Praktikum (ohne institutionelle Anbindung) ist die Versicherungsfrage von der Kindertagespflegeperson zu klären.
- Da die Tagespflegekinder namentlich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sind, kann die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder nicht auf die Praktikanten übertragen werden.
- Ein Praktikumsvertrag (Vordruck Jugendamt) zwischen dem Praktikanten und der Kindertagespflegeperson muss abgeschlossen und der zuständigen Fachberatung vorgelegt werden.

5. Rahmenbedingungen für Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson und in anderen Räumen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten, Räumlichkeiten stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Standards zu beachten.

5.1 Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume in der Wohnung der Kindertagespflegeperson sind kindgerecht, hell und freundlich einzurichten und müssen eine an der betreuten Kinderzahl orientierte, angemessene Größe haben. Eine Schlaf- bzw. Ruhemöglichkeit muss je nach Alter und Betreuungsumfang der betreuten Kinder vorhanden sein.

Zu prüfende Voraussetzungen sind insbesondere:

- Ausschluss von offensichtlich räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen;
- Einhaltung der allgemein geltenden Hygienestandards;
- die Räumlichkeiten müssen rauchfrei sein;
- Sicherheit;
- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten;
- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial;
- Garten, Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe.

Die Eignung der Räume sowie die Anzahl der Kinder sind durch einen Hausbesuch der jeweiligen Fachberatung zu überprüfen.

5.2 Kindertagespflege in anderen Räumen

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist gegebenenfalls eine Nutzungsänderung (Bauantrag) bei dem städtischen Bauordnungsamt zu beantragen und vorzulegen. Weiterhin muss die Zustimmung des Vermieters oder der Eigentümergemeinschaft schriftlich vorliegen. Gleiches gilt für Räume im Eigentum der Kindertagespflegeperson. Die Bochumer Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Räumlichkeiten müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für andere Räume von der Fachberatung geprüft werden. Diese steht im Vorfeld beratend zum Thema "angemietete Räumlichkeiten" zur Verfügung. Vor Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist eine Abnahme der Räumlichkeiten durch das städtische Bauordnungsamt und das Veterinäramt zwingend notwendig. Das positive Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung, auch der vorläufigen, ist dem Jugendamt vorzulegen.

Räumliche Veränderungen (Wechsel, Ausbau, Umbau), die nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eintreten, sind unverzüglich mitzuteilen und unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt.

5.2.1 Kindertagespflege in Großtagespflegestellen

5.2.1.1 Großtagespflegestellen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen

In Großtagespflegestellen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei selbständig tätige Kindertagespflegepersonen zusammen. Sie tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungsfunktion mit Anstellungsverhältnissen) und bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR - juristisch wird jeder Kooperationsvertrag als GbR-Vertrag gewertet). Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

5.2.1.2 Großtagespflegestellen mit angestellten Kindertagespflegepersonen

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, der mindestens zwei, höchstens drei Kindertagespflegepersonen anstellt, eingerichtet werden.

Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen §22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 KiBiz erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 SGB VIII erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer

bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

Anstellungsträger, die bereits am 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen bis spätestens zum 01.08.2022 erfüllen.

Die Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch gegenüber dem Jugendamt der Stadt Bochum auf laufende Geldleistungen aus § 23 Abs. 2 SGB VIII an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten. Jede angestellte Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Jugendamt.

5.2.1.3 Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

- Die Kinder sind namentlich den jeweiligen Kindertagespflegepersonen vertraglich zuzuordnen. Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss über eine pädagogische Ausbildung oder eine Qualifikation zur Kindertagespflegeperson gemäß des DJI Curriculums verfügen. Zudem muss eine Überprüfung durch die Fachberatung hinsichtlich der persönlichen Eignung stattgefunden haben. Der Vertretungssituation muss aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.
- Die Altersstruktur der Kinder ist zu berücksichtigen (siehe Punkt 6.5 der Richtlinie).
- Eigene U3 Kinder können in der Großtagespflege mit betreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Tageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Die Betreuung von Tageskindern sollte nicht mehr als 50 Std./Wo. stattfinden.

5.2.1.4 Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Die Räumlichkeiten der Großtagespflege müssen sich im Erdgeschoss befinden. Die räumlichen Gegebenheiten müssen pädagogisch fachlichen Aspekten entsprechen. Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein. Die Gestaltung und die Ausstattung der Räume sind abhängig von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Altersstruktur und den altersspezifischen Bedürfnissen der Tagespflegekinder vorzunehmen. Bei der Standortentscheidung muss die sozialräumliche Versorgungsstruktur und die Bedarfsplanung in der Kinderbetreuung berücksichtigt werden.

• Betreuungsräume

Für jedes Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten (ca. 45 qm bei 9 Tagespflegekindern). Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt. Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

• Schlafräum

Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten ist zusätzlich

vorzuhalten. Für jedes Schlafkind wird eine eigene Schlafmöglichkeit benötigt. Das Bettzeug muss für Kleinkinder geeignet sein.

- Küche und Essbereich

Um Mahlzeiten zubereiten zu können, muss eine (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege vorhanden sein.

Die Küchenausstattung muss, je nachdem ob das Essen angeliefert oder direkt zubereitet wird, vorhanden und eingerichtet sein.

Ein entsprechend großer Essbereich mit ausreichendem Platz für 9 Kinder und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein. Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden. Für den Betrieb der Küche sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie des Veterinärrechts einzuhalten.

Nachfolgend benannte Punkte sind besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Der Küchenbereich muss sich räumlich deutlich von dem Sanitärbereich abgrenzen.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.

- Sanitäre Anlagen

Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig. Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

- Büro

Die Betreuungspersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben. Empfehlenswert ist ein abgetrennter Bereich bzw. Raum, der den Betreuungspersonen ungestörtes Arbeiten ermöglicht und bei Bedarf auch für Gespräche in vertraulicher Atmosphäre genutzt werden kann.

- Außengelände

Die Großtagespflegestelle muss ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein. Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.

Bei einem kleineren Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind. Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der Kindertagespflege.

5.2.1.5 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle

Die allgemeinen Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson, siehe Punkt 4 (außer Ziffern 4.4; 4.5; 4.7) und Punkt 6 (außer Ziffern 6.3) dieser Richtlinie müssen vorliegen.

Weiterhin sind praktische Erfahrungen in der Kindertagespflege nachzuweisen. Hierzu gehören z.B.

- die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der eigenen Wohnung oder in angemieteten Räumen mit maximal 5 Kindern;
- Vertretungstätigkeiten oder Zusatzkrafttätigkeiten in einer Großtagespflegestelle;
- die Betreuung von U3 Kindern im Haushalt der Eltern (so genannte Kinderfrau/-mann);
- Beschäftigungsverhältnisse im U3 Bereich in einer Kindertageseinrichtung.

Ein besonderes Augenmerk bei der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson im Hinblick auf den Einsatz in einer Großtagespflegestelle ist auf die höheren Anforderungen in Bezug auf die Organisation und die betriebswirtschaftliche Kompetenz zu legen. Eine hohe Bereitschaft zur Teamarbeit ist Voraussetzung.

Eine Ausbildung zum Brandschutzhelfer ist zu absolvieren. Des Weiteren müssen eine Belehrung zum Infektionsschutz gem. § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und eine Lebensmittelhygieneschulung nachgewiesen werden.

5.2.2 Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern

Zur Ausübung der Kindertagespflege besteht die Möglichkeit, dass geeignete Räume von einer oder auch zwei Kindertagespflegepersonen angemietet werden. Hierbei ist zu beachten, dass maximal bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden und maximal acht Verträge abgeschlossen werden können. Abweichungen werden unter Punkt 2.3 der Richtlinie erläutert. Handelt es sich bei der Anmietung um eine Wohnung, die bislang dem Wohnzweck diene, bedarf es vor Inbetriebnahme der Betreuungsstelle der Begutachtung und Genehmigung der Fachberatung der Kindertagespflege. Ein Antrag auf Nutzungsänderung ist nicht erforderlich.

Werden von einer oder zwei Kindertagespflegepersonen gewerbliche Räume angemietet, ist ein Antrag auf Nutzungsänderung, wie bei einer Großtagespflegestelle, zu stellen.

Für den Betrieb der Kindertagespflege in angemieteten Räumen mit maximal fünf Tageskindern sind die Vorgaben analog zum Punkt 5.2.1 „Großtagespflegestelle“ anzuwenden.

Ausnahmen hiervon sind:

- Eigene Kinder können, unabhängig von der Pflegeerlaubnis, in der Tagespflegestelle mit betreut werden.
- Eine Brandschutzschulung ist zu absolvieren.
- Gem. § 22 (5) KiBiz kann Kindertagespflege auch in geeigneten Räumen stattfinden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu denen der Eltern gehören, z.B. in Räumen von Kindertageseinrichtungen. Dafür sind separate Räume notwendig und die Wesensmerkmale der Kindertagespflege einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen müssen gewährleistet sein.

5.2.3. Anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten

Eine anderweitige Nutzung von angemieteten Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfindet, ist möglich, wenn

- die Nutzung außerhalb der Zeiten liegt, in denen Kindertagespflege stattfindet und
- die Kindertagespflegeperson anwesend ist und die Nutzung der Altersgruppe der U3-jährigen entspricht.

Die allgemein geltenden Sicherheits- und Hygienestandards sowie die Bochumer Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

Falls eine Genehmigung der Nutzungsänderung der Räumlichkeiten durch das Bauordnungsamt erteilt wurde, ist eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten auch auf Grundlage dieser Bestimmungen zu beachten.

6. Erteilung, Versagung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Sofern für die Betreuung in Kindertagespflege eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt wird, kann diese ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden. Hierfür gelten, sofern die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bochum hat, nachfolgend beschriebene Regelungen.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und dauert dieses länger als drei Monate, ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich (§ 43 Absatz 1 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung der Eignung der Kindertagespflegeperson, siehe Punkt 4 der Richtlinie, vom Jugendamt der Stadt Bochum erteilt.

6.2 Allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei nicht mehr als acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Abweichungen werden unter Punkt 2.3 der Richtlinie erläutert. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Bei der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis zur Kindertagespflege sind die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson sowie die Erfahrung in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Eine Neuerteilung der Erlaubnis ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich zu beantragen.

6.3 Namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die namentliche Erlaubnis zur Kindertagespflege wird bei von den Erziehungsberechtigten benannten Tagespflegeverhältnissen erteilt (s. Punkt 4.5). Sie befugt eine von den Erziehungsberechtigten selbstgefundene Kindertagespflegeperson zur Betreuung von namentlich genannten Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson. Sie ist bis zur Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, längstens bis zu 5 Jahre, ab Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gültig. Eine Neuerteilung ist durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis zu beantragen. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, an einem "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" teilzunehmen und eine Gesundheitsbescheinigung beizubringen sowie ab der Betreuung eines zweiten Kindes, wenn dieses einer anderen Familie angehört, innerhalb eines Jahres mit der Teilnahme an einer Qualifizierung des standardisierten DJI-Curriculums zu beginnen. Sie verpflichtet sich außerdem zu der Teilnahme

an einer Schulung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII innerhalb eines Jahres.

6.4 Überprüfung der Räumlichkeiten

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Kindertagespflegeperson und die Räumlichkeiten durch die Fachberatung überprüft. Die räumlichen Voraussetzungen müssen den Kriterien nach Punkt 5 dieser Richtlinie entsprechen.

6.5 Altersstruktur der Tagespflegekinder

6.5.1 Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson

Betreut eine Kindertagespflegeperson alleine in ihrer Wohnung oder in angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass lediglich ein Kind unter einem Jahr alt sein darf. Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachberatung abzustimmen.

6.5.2 Betreuung durch mehrere Kindertagespflegepersonen

Betreuen zwei oder drei Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumlichkeiten oder in einer Großtagespflegestelle zusammen Tagespflegekinder, so ist darauf zu achten, dass max. ein Kind pro Kindertagespflegeperson unter einem Jahr alt sein darf. Abweichend davon sind besondere Betreuungssituationen mit der Fachberatung abzustimmen.

6.6 Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind insbesondere folgende Unterlagen notwendig:

- bei Tätigkeit im eigenen Haushalt: ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen mit Vollendung des 14. Lebensjahres;
- bei externen Räumlichkeiten: ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson
- Nachweis einer Schulung zur Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII
- die Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes (Nachweis nach 6 Monaten);
- ein "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" (Nachweis alle zwei Jahre);
- eine Brandschutzschulung (nicht erforderlich bei einer namentlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege);
- eine Gesundheitsbescheinigung, inklusive der Masernschutzimpfung oder nachgewiesener Immunität bei allen nach 1970 geborenen Personen gem. der Vorgaben des Masernschutzgesetzes
- eine schriftliche pädagogische Konzeption (nicht erforderlich bei einer namentlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege).

6.7 Feststellung der Voraussetzungen durch andere Fachdienste

Die Feststellung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auch durch eine andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstelle erfolgen. Es müssen jedoch zwingend die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllt werden. Die Erlaubniserteilung kann nur durch das Jugendamt der Stadt Bochum erfolgen. Andere Fachberatungs- oder Vermittlungsstellen müssen sich vor Aufnahme der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit dem Jugendamt der Stadt Bochum abstimmen.

6.8 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz i.V.m. § 43 Abs. 5 SGB VIII).

Die Erlaubnis ist nach § 17 AG-KJHG insbesondere zu versagen, wenn

- die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Erziehungsberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

6.9 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 AG-KJHG vorgelegen hat. Sie ist ebenso zurückzunehmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen (§ 43 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 8; §§17/18 AG-KJHG).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson

- sich nicht mehr durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet;
- nicht mehr über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt;
- den "Erste-Hilfe-Kurs am Kind" nicht absolviert oder nicht aktualisiert hat;
- die Brandschutzschulung/ Brandschutzhelferausbildung nicht absolviert;
- nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnimmt;
- kein Führungszeugnis vorlegen kann bzw. wenn sie oder eine mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebende Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72 a SGB VIII aufgeführt sind, verurteilt worden sind;
- psychisch erkrankt ist oder ihr eine stoffgebundene Abhängigkeit attestiert wird;
- in ihrem Haushalt ein Haustier besitzt, das eine Gefahr für ein Kind darstellt;

- dem Infektionsschutzgesetz nicht nachkommt
- gegen § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz (Zuzahlungsverbot, siehe „weitere Ausführungen dazu in Ziffer 9 der Richtlinie“) verstößt.

7. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind;
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang der täglichen Förderung bei Randzeitenbetreuungen richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der nachzuweisen ist.

Darüber hinaus ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Nachweis über einen Masernschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes.

7.1 Kindertagespflege bei Familien mit Mehrlingsgeburten

Bedürfen Eltern bei der Betreuung und Versorgung ihrer U1 Kinder (ab Drillinge) Hilfe, so kann diese, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen, im Rahmen von Kindertagespflege im Haushalt der Eltern gewährt werden:

- Die Unterstützung erfolgt nur auf Antrag der Eltern.
- Die Eltern dürfen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder erhalten.
- Die Voraussetzungen nach Punkt 7 dieser Richtlinie müssen bei einem Elternteil vorliegen.
- Es muss ein ärztliches Attest vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die Eltern eine Hilfe bei der Betreuung ihrer Kinder benötigen.
- Die Unterstützung wird zunächst auf sechs Monate befristet. Im Bedarfsfall kann sie bis zum Eintritt des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz verlängert werden.
- Da die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern im Beisein eines Elternteils stattfindet, ist die Hälfte des gezahlten Tagespflegegeldes pro Kind auszuzahlen.

8. Betreuungszeit

Bei der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht sollte die Betreuungszeit außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die täglichen Betreuungszeiten von Kindern mit Rechtsanspruch richten sich nach dem individuellen Betreuungswunsch der Eltern.

Da ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist, ist auch hier der gewünschte Betreuungsumfang der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Voraussetzungen bleiben hier der Nachweis über eine Berufstätigkeit, Ausbildung, Qualifizierung, die Teilnahme an einem Sprachkurs oder gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Um die Kindertagespflege von anderen, nur stundenweise geleisteten Betreuungsformen (z. B. Babysitting) abzugrenzen, wird die regelmäßige Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt.

Sind Erziehungsberechtigte mit einem oder mehreren Kindern unter einem Jahr arbeitssuchend, muss dies von beiden nachgewiesen werden. Eine Förderung des Kindes oder mehrerer Kinder in Kindertagespflege ist in diesem Fall maximal bis zu 15 Stunden in der Woche möglich und endet, wenn das Kind oder die Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben.

8.1 Betreuung in den Nachtstunden

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes ist die Hälfte der Schlafenszeit des Kindes als Betreuungszeit zu berücksichtigen. Mit Beginn des 7. Lebensjahres des Kindes wird ein Drittel der Schlafenszeit des Kindes als Betreuungszeit berücksichtigt.

9. Laufende Geldleistungen

Für die Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Bochum gezahlt.

Nach § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz sind zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen. Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt Bochum erfolgt ausschließlich nach dem in Anlage A dieser Richtlinie festgelegten Tagespflegegeld. Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten - Essensgeld -) von der erziehungsberechtigten Person zu fordern.

Für die Erziehungsberechtigten entstehen neben dem Elternbeitrag, der an das Jugendamt zu zahlen ist (siehe Punkt 11 dieser Richtlinie), mit Ausnahme der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Verpflegungskosten (Essensgeld), keine weiteren Kosten. Das Essensgeld sollte sich am Betreuungsumfang orientieren (bei einer Vollzeitbetreuung maximal 90,00 EURO/Monat).

Ein Verstoß gegen § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz kann den Entzug der Pflegeerlaubnis nach sich ziehen.

Die Zahlung von Geldleistungen bei Tagespflegeverhältnissen, die aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bestehen, beginnt jeweils am ersten Tag eines Monats und endet zum letzten Tag eines Monats. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im Rahmen der Weiterbewilligung (alle 6 Monate) möglich, außer es liegen triftige Gründe, wie z.B. Arbeitsaufnahme etc. vor.

Die Zahlung von Geldleistungen für alle weiteren Tagespflegeverhältnisse, die außerhalb des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bestehen, beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

9.1 Zusammensetzung der Geldleistung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- der pauschalen Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand;
- der pauschalen Anerkennung der Förderleistung;
- der Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung;
- der hälftigen Erstattung für eine angemessene und nachgewiesene Alterssicherung;
- der hälftigen Erstattung der angemessenen nachgewiesenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Eingewöhnungsphase
- Vor- und Nachbereitung Bildungsdokumentation

9.2 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage A zur Richtlinie, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.

9.3 Erhöhter Betreuungsbedarf

9.3.1 Besondere Tagespflegeverhältnisse

Liegt ein erhöhter Betreuungsbedarf des Kindes (z. B. aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder einer sehr schwierigen Betreuungssituation) vor, wird ein um 30 % höheres Tagespflegegeld (gemäß Anlage A) gezahlt. Diese Regelung gilt gleichfalls für Kindertagespflegepersonen, die eine Vertretung für diese Kinder übernehmen. Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt werden kann, wird im Team der „Fachberatung Kindertagespflege“ getroffen. Sie wird ggf. mit weiteren Stellen, z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle oder Frühförderstelle abgestimmt, schriftlich nachgewiesen und dokumentiert.

9.3.2 Integrative Kindertagespflege

Bei Vorliegen eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes, z.B. aufgrund von Behinderung (Anerkennung durch den Landschaftsverband), Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation etc.) wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des maßgeblichen Kindertagespflegeentgeltes nach Anlage A dieser Richtlinie gezahlt.

9.4. Weiterzahlung der laufenden Geldleistung und finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung

9.4.1 Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei betreuungsfreier Zeit

Die selbständige Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 8 Wochen betreuungsfreier Zeit (im Folgenden „Fehlzeit“ genannt). Fehlzeiten sind Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Tagespflegeperson. Pro Betreuungsjahr (12 Monate,

beginnend ab dem Tag der Betreuung) werden, ausgehend von einer 5-Tage-Woche, 40 Fehlzeittage finanziert.

Die angestellte Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 6 Wochen betreuungsfreier Zeit (im Folgenden „Fehlzeit“ genannt). Fehlzeiten sind Urlaub, Krankheit und Fortbildung der Tagespflegeperson. Pro Betreuungsjahr (12 Monate, beginnend ab dem Tag der Betreuung) werden, ausgehend von einer 5-TageWoche, 30 Fehlzeittage finanziert.

Gesetzliche Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Diese Tage werden als Fehlzeit angerechnet, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nicht zur Verfügung steht.

Die Inanspruchnahme der Fehlzeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle mindestens 2 Monate im Voraus mitzuteilen, damit ggf. rechtzeitig eine Ersatzbetreuung durch das Jugendamt oder den beauftragten Träger der freien Jugendhilfe zu gewährleisten ist.

Die von der Kindertagespflegeperson beanspruchten Fehlzeiten sind für alle von ihr betreuten Kinder verpflichtend anzugeben. Angegebene Fehlzeiten sind sorgfältig zu überprüfen und im Nachhinein nicht korrigierbar. Werden mehr als die maximal möglichen Fehlzeiten in Anspruch genommen, ist das Tagespflegegeld entsprechend der Überschreitung zu kürzen. Einzelne Fehltag sind ebenfalls mitzuteilen.

Die innerhalb eines Betreuungsjahres nicht beanspruchte Fehlzeit kann nicht übertragen werden. Sie wird nicht vergütet und verfällt nach dem Ende des Betreuungsjahres.

9.4.2 Finanzielle Rahmenbedingungen bei Vertretung

Tatsächlich geleistete Vertretungsstunden werden auf Grundlage der Anlage A (Stand 01.01.2021; Stufe 1 = 2,60 €, Stufe 2 = 5,30 €) berechnet.

Die Vertretung wird nur für die tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Der Antrag der Vertretungstagespflegeperson auf Übernahme der Kosten ist spätestens vier Wochen nach der erfolgten Vertretung einzureichen. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels des Sozialdienst katholischer Frauen oder der Stadt Bochum. Der Tag, an dem eine Vertretung in Anspruch genommen wird, gilt für die Kindertagespflegeperson als Fehlzeit.

Bei Kindern mit Behinderung, die über die Bedarfsermittlung des LVR bezuschusst werden, ist auch der Vertretungsperson ein erhöhter Zuschuss zu zahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungsperson ebenfalls über eine zusätzliche Qualifikation nach § 24 Absatz 4 KiBiz verfügt.

9.5 Erstattung von Betreuungskosten bei Schließung von Kindertageseinrichtungen sowie bei Ferienzeiten in Schulen

9.5.1 Schließungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und schließt diese, gelten für dieses Kind während dieser Schließungszeit folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Bezuschussung zu den Betreuungskosten durch eine Kindertagespflegeperson:

1. Es steht in keiner anderen Kindertageseinrichtung ein Ersatzplatz zur Verfügung (schriftliche Bestätigung der Kindertageseinrichtung), bzw. liegen besondere Gründe vor, dass das Kind nicht die Ersatzbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen kann (schriftliche Begründung der Erziehungsberechtigten und Stellungnahme der Fachberatung ist erforderlich). Ein besonderer Grund liegt zum Beispiel insbesondere dann vor, wenn bei dem

Wechsel von der Tagespflegestelle in eine Kindertageseinrichtung dem Kind nicht innerhalb kürzester Zeit mehrere Eingewöhnungen zugemutet werden können oder besondere pädagogische Gründe wie beispielsweise eine Entwicklungsverzögerung vorliegen.

2. Der/Die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. beider Arbeitgeber).

Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben und übernimmt eine Kindertagespflegeperson die Ferienbetreuung, entsteht für die Erziehungsberechtigten kein höherer Elternbeitrag. Die Betreuungszeit darf jedoch nicht über die in der Kindertageseinrichtung vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen.

Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und nehmen die Erziehungsberechtigten trotzdem eine Kindertagespflege in Anspruch, entsteht kein Anspruch auf Bezuschussung der Tagespflegekosten.

Um eine Ersatzbetreuung in Kindertagespflege bewilligt zu bekommen, müssen die erforderlichen Anträge und entsprechenden Unterlagen vor Beginn der Betreuung bei der jeweiligen Fachberatung eingereicht werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung und Finanzierung ist nicht möglich.

9.5.2 Schließungszeiten der Schulen während der Ferien

Ist ein Kind schulpflichtig und soll dieses ausschließlich in den Ferien durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, gelten folgende Voraussetzungen zur Betreuung und Bezuschussung zu den Betreuungskosten durch eine Kindertagespflegeperson:

1. Es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung teilnimmt (schriftliche Bestätigung der Schule/des Trägers der Schulbetreuung).
2. Der/Die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. beider Arbeitgeber).

Eine Zahlung der Tagespflegegeldleistung setzt erst ein, wenn eine Betreuung von mindestens 15 Stunden pro Kalenderwoche für mindestens eine Woche durchgeführt wird. Die Erziehungsberechtigten werden für den ganzen Monat zu einem Elternbeitrag herangezogen. Wird das Kind während der Schulzeit gleichzeitig durch eine Kindertagespflegeperson betreut und übernimmt diese in den Ferien die Mehrbetreuung, gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es besteht nicht die Möglichkeit, dass das Kind an einer Schulbetreuung teilnimmt (schriftliche Bestätigung der Schule/Träger der Schulbetreuung).
2. Der/die Erziehungsberechtigte/n kann/können in dieser Zeit keinen Urlaub erhalten (schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers).
3. Basierend auf der Betreuungszeit ist ein Elternbeitrag für einen vollen Monat entsprechend der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung zu zahlen.

Um eine Ersatzbetreuung in Kindertagespflege bewilligt zu bekommen, müssen die erforderlichen Anträge und entsprechende Unterlagen vor Beginn der Betreuung bei der jeweiligen Fachberatung eingereicht werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung und Finanzierung ist nicht möglich.

9.6 Versicherungsleistungen

Es gibt verschiedene Versicherungsleistungen, die durch die Stadt Bochum erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der jeweiligen Versicherungsleistung nach § 23 SGB VIII ist beim Jugendamt der Stadt Bochum zu stellen. Die Stadt Bochum ist für die Erstattung der Versicherungsleistungen nach § 23 SGB VIII zuständig, wenn mindestens die Hälfte der betreuten Kinder einer Tagespflegestelle in Bochum gemeldet sind und sich die Tagespflegestelle im

Stadtgebiet Bochum befindet.

Kommen mehr als 50% der betreuten Kinder einer Tagespflegestelle nicht aus Bochum und werden länger als drei Monate betreut, werden die Versicherungsleistungen nach § 23 SGB VIII nur anteilig für die Tagespflegekinder aus Bochum erstattet. Dies gilt nicht für die Unfallversicherung.

9.6.1 Unfallversicherung

Die Kindertagespflegepersonen müssen sich nach Aufnahme des ersten Tageskindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden. Die Kosten für die Unfallversicherung werden durch das Jugendamt auf Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet.

9.6.2 Kosten zur Alterssicherung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Hier wird unterschieden zwischen privater und gesetzlicher Alterssicherung.

Wird eine Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit rentenversicherungspflichtig, so werden auf Antrag die hälftigen Kosten der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

Im Falle einer privaten Rentenversicherung wird der jeweils gültige Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung als Basisgröße für die Berechnung herangezogen.

Eine gleichzeitige Kostenerstattung für eine private Altersvorsorge sowie für die gesetzliche Rentenversicherung ist nicht möglich.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson sowie durch Nachweis des Versicherungsvertrages und der laufenden Zahlungen.

9.6.3 Kosten zur Kranken- und Pflegeversicherung

Den Kindertagespflegepersonen steht nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung ist nur der Basistarif erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson sowie durch Nachweis der Versicherungspflicht und der laufenden Zahlungen.

9.7 Weitere finanzielle Leistungen

9.7.1 Kostenerstattung für Leiter*innen der Stadtteilgruppen

Die vom Jugendamt anerkannten Stadtteilgruppen werden jeweils von einer von den teilnehmenden Kindertagespflegepersonen benannten Kindertagespflegeperson organisiert und eigenverantwortlich geleitet (s. Ziffer 13 der Richtlinie).

Für die durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten (Telefon- und Portokosten, Fahrgeld usw.) wird pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR gewährt. Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag, rückwirkend einmal im Kalenderjahr.

9.7.2 Kostenerstattung für die Nutzung von externen Räumlichkeiten für Stadteilgruppentreffen

Sofern für das Treffen von Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Stadteilgruppenarbeit externe Räumlichkeiten genutzt werden müssen und wird hierfür ein Nutzungsentgelt durch den Eigentümer erhoben, können diese Kosten bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 300,00 EUR erstattet werden. Die Anträge auf Kostenerstattung sind durch die Leiter*innen der Stadteilgruppen, mit entsprechendem Rechnungsbeleg des Eigentümers der Räumlichkeiten, beim Jugendamt zu stellen.

9.7.3 Kostenerstattung bei angemieteten Räumlichkeiten

Kindertagespflegepersonen, die externe Räumlichkeiten für die Kindertagespflege anmieten, erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 75 % der Miet- und Nebenkosten, jedoch maximal bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 525,00 EUR.

Um externe Räumlichkeiten handelt es sich, wenn diese nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Voraussetzung für die Bezuschussung ist ein Mietvertrag, der wirksam nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen worden ist.

Bei der Miete sind zuschussfähig:

- die im Mietvertrag ausgewiesene Kaltmiete sowie
- folgende Nebenkosten:
 - Grundsteuer
 - Straßenreinigungsgebühren
 - Abfallgebühren
 - Schmutzwassergebühren
 - Niederschlagswassergebühren
 - Gebäudeversicherung

Nicht zuschussfähige Nebenkosten sind Verbrauchskosten wie:

- Heizkosten gemäß § 7 Absatz 2 Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenV in der jeweils gültigen Fassung)
- Strom
- Wasser
- Gas
- Öl

Der Mietzuschuss wird monatlich auf Antrag der Kindertagespflegeperson ausgezahlt und für maximal 12 Monate gewährt. Danach ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Diese muss spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewilligung erfolgen.

Anträge auf Mietkostenzuschuss werden maximal für zwei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Bochum eingegangen ist, rückwirkend bewilligt.

9.7.4 Kosten der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt bietet zusammen mit dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Kurse und Seminare zur Qualifizierung in der Kindertagespflege an. Die Kosten für Kursleitung, praxisbegleitende Seminare, Kinderbetreuung und Unterrichtsmaterial sowie die verpflichtenden Schulungen (z.B. "Erste-Hilfe-Kurs am Kind", Brandschutzschulung) werden vom Jugendamt getragen. Die Kindertagespflegepersonen müssen einen anteiligen Kostenbeitrag leisten. Der

Kostenbeitrag ist dem Flyer „Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen in Bochum“ zu entnehmen und an den Maßnahmenträger zu entrichten. Das Jugendamt übernimmt im Rahmen des Defizitausgleichs die Differenz zwischen den vereinnahmten Kostenbeiträgen und den Gesamtkosten des jeweiligen Kurses.

10. Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson

Erfüllen die Erziehungsberechtigten die Voraussetzungen nach Punkt 7 dieser Richtlinie, können sie einen Antrag auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege beim Jugendamt der Stadt Bochum oder dem jeweils zuständigen Träger der freien Jugendhilfe stellen.

10.1 Antrag auf Geldleistung

Der Antrag auf Geldleistung ist von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt oder bei dem jeweils zuständigen Träger der freien Jugendhilfe zu stellen.

Es muss das vom Jugendamt der Stadt Bochum vorgegebene Antragsformular verwendet werden. Über die Angaben sind auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Geldleistung wird ab dem Tag der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson, frühestens jedoch ab schriftlicher Antragsstellung und max. 2 Monate rückwirkend ab Bekanntwerden des Betreuungsbedarfs, gewährt. Die Geldleistung wird längstens für 6 Monate gewährt.

Der Antrag auf Weiterbewilligung der Geldleistung muss von der Kindertagespflegeperson vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Erfolgt eine Antragstellung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so wird das Tagespflegegeld im Zuge der Neubewilligung für maximal 2 Monate rückwirkend gewährt.

10.2 Bewilligungsbescheid

In dem Bewilligungsbescheid werden unter anderem der Name des betreuten Kindes, der zeitliche Umfang, die Höhe des Tagespflegegeldes (differenziert in Sachaufwand und Förderleistung) sowie der Beginn und das Ende der laufenden Geldleistung angegeben.

10.3 Auszahlung der laufenden Geldleistung

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Kindertagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung, die das Jugendamt zur Verfügung stellt.

10.4 Kürzungen / Anspruch nur für einen Teil des Monats

Anteilige Zahlung bedeutet Zahlung für alle Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für jeden dieser Tage ist ein Dreißigstel des monatlichen Tagespflegegeldes zu gewähren. Kürzungen von Fehltagen, die über den Anspruch hinausgehen, erfolgen unverzüglich nach Kenntnisnahme.

10.5 Mitwirkungspflicht

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit;
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme bei U1-Kindern und Randzeitenbetreuung;
- Beendigung oder Wechsel der Kindertagesbetreuung;
- Wohnungswechsel.

10.6 Rückzahlungspflicht

Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes nicht vorgelegen haben. Die Vorschriften des SGB X sind entsprechend anzuwenden.

Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Rückzahlungspflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

11. Kostenbeteiligung – Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)" in der jeweils gültigen Fassung.

12. Vertretungsregelungen

Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzt, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson dies zulassen, zusätzlich ein Kind über ihre erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege hinaus und nicht länger als 4 Wochen betreuen. Es dürfen allerdings gleichzeitig nicht mehr als fünf Kinder betreut werden (in Großtagespflegestellen neun Tagespflegekinder).

Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle muss eine geeignete Vertretung vorhanden sein, die bereits im Vorfeld regelmäßig am Gruppenalltag teilnehmen sollte.

Wenn eine individuelle Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Fachvermittlungsstelle für Ersatz zu sorgen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII).

Muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Fachvermittlungsstelle für eine Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder mindestens 2 Monate vorher zu planen, um rechtzeitige Absprachen mit den zur Verfügung stehenden Kindertagespflegepersonen zu treffen und die Eingewöhnungszeit zu planen.

13. Stadtteilgruppen

Die Kindertagespflege stellt eine Vertrauensdienstleistung dar, die nur dann verlässlich und qualifiziert angeboten werden kann, wenn die einzelne Kindertagespflegeperson in ein System kollegialer

Vernetzung und Vertretung eingebunden ist (bei Urlaub, Krankheit und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen). Zu diesem Zweck sollen sich Kindertagespflegepersonen in Stadtteilgruppen zusammenschließen, um die besondere Situation von Privatem und Beruflichem zu reflektieren und über die Fortbildungsangebote hinaus den kollegialen Austausch bei Fragen und Problemen in Anspruch nehmen zu können.

Die jeweiligen Leitungen der Stadtteilgruppen erhalten einmal jährlich eine pauschale Erstattung der Aufwendungen. (s. Punkt 9.7.1 und 9.7.2. der Richtlinie)

14. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren mit Kindertagespflegepersonen bietet grundsätzliche Vorteile. Dem Bedarf entsprechend können die beiden Formen der Kinderbetreuung besser, d. h. ortsnah und flexibel, kombiniert werden. Sowohl die Kindertagespflegepersonen als auch die Kita-Fachkräfte können mit familienorientierter Serviceleistung den Bedürfnissen von Familien besser gerecht werden. Geeignete Formen von Informations- und Vernetzungsangeboten werden entwickelt (z. B. Gesprächskreise, Stadtteilgruppentreffen in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, gemeinsame Fortbildungen, etc.).

Eine Kooperation von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung kann unterschiedlich realisiert werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Leitung der Tageseinrichtung nicht die Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson vornehmen kann. Diese Aufgabe verbleibt beim örtlich zuständigen Jugendamt oder der damit beauftragten Fachvermittlungsstelle.

An Stellen, wo Kindertagespflege sowohl in der Kindertageseinrichtung als auch außerhalb angeboten wird, ist die pädagogische Einbindung der Kindertagespflege in die Konzeption der Einrichtung wünschenswert und anzustreben. Ein gutes Miteinander beider Betreuungsangebote entspricht in höchstem Maße dem Interesse der Kinder und Familien.

15. Mindestlohn in der Kindertagespflege

Der Bundestag hat zum 01.01.2015 das „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie“ beschlossen, das die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns vorsieht.

Für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, also als Angestellte in einer Familie, gilt ebenfalls der gesetzliche Mindestlohn. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die bei einem öffentlichen Träger (z.B. einer Kommune) oder einem privaten Träger (z.B. einem Unternehmen) in Festanstellung arbeiten.

Im Rahmen der Fachberatung wird, wenn von einem Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege ausgegangen werden kann, auf den Mindestlohn hingewiesen.

16. Erhebung statistischer Daten

Gemäß § 98 ff SGB VIII besteht seit dem 01.10.2005 seitens des Jugendamtes eine jährliche Erhebungspflicht über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegestellen sowie über die Personen, die Kindertagespflege ausüben. Besteht eine Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe, so ist dieser verpflichtet, die geforderten Daten dem Jugendamt mitzuteilen.

17. Elternbeirat

Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz können die Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt.

18. Anlagen zur Richtlinie

Die Anlagen A und B sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

19. Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Bochum am 17.12.2020 beschlossene Fassung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum, (Kindertagespflegerichtlinie)“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie vom 01.08.2017 außer Kraft.